

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 06.02.2024 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal

Die Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal vom 25.04.2022 wird wie folgt geändert:

§ 15, Entschädigungen, erhält folgende Fassung:

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei

Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro.

Bedienstete der Landgemeinde als Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten anstelle der geldwerten Aufwandsentschädigung einen Freizeitausgleich gemäß der geleisteten Stundenzahl. Bedienstete der Landgemeinde können auf Antrag alternativ gem. § 15 Absatz 5 Satz 1 entschädigt werden, wenn der Antrag bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben gestellt wird.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Gemeindeausschusses von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 15,00 Euro.

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 450,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,00 Euro/Monat

- (8) Die Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 ThürAufEVO:

- der Ortschaft Altenbergen 330,00 Euro,
- der Ortschaft Catterfeld 530,00 Euro,
- der Ortschaft Engelsbach 250,00 Euro,

der Ortschaft Georgenthal	710,00 Euro,
der Ortschaft Gospiteroda	330,00 Euro,
der Ortschaft Herrenhof	530,00 Euro,
der Ortschaft Hohenkirchen	530,00 Euro,
der Ortschaft Leina	530,00 Euro,
der Ortschaft Nauendorf	250,00 Euro
der Ortschaft Petriroda	330,00 Euro,
der Ortschaft Schönau	580,00 Euro,
der Ortschaft Wipperoda	250,00 Euro.

Mit Wirksamwerden der Bestandsänderung wird der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Herrenhof für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit zum Ortschaftsbürgermeister ernannt. Die Aufwandsentschädigung für diesen wird abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO für die Dauer seiner jeweils verbleibenden Amtszeit in Höhe der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung festgesetzt. Mit Neuwahlen erhält der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Herrenhof für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO in Höhe von 530,00 Euro.

- (9) Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % gerundet auf volle Euro der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Ortschaftsbürgermeisters nach Abs. 8.
- (10) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 16, Öffentliche Bekanntmachungen, erhält folgende Fassung:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt ausschließlich als elektrische Ausgabe der Satzung auf der von der Landgemeinde Georgenthal bereitgestellten Internetseite „<https://www.georgenthal.de/Bekanntmachungen>“. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteil der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO)

ausgelegt. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Eine zusätzliche Veröffentlichung (nicht ortsüblich) der Satzungen erfolgt im „Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal“.

- (2) Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde, Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln). Standorte der Verkündungstafeln sind folgende Stellen:

OT Altenbergen	Bushaltestelle B 88 Straße der Freundschaft 15
OT Catterfeld	Zum Denkmal 5
OT Engelsbach	Talstraße, gegenüber Gaststätte „Zum Paradies“
OT Georgenthal	Gemeindeverwaltung, Tambacher Str. 2 St. Georg Straße 3 Ecke Auestraße / Am Flößgraben 41
OT Gospiteroda	Kirchgasse, vor der Kirche Friedhofsstraße, vor dem Haus Nr. 67 Boxberg, vor dem Haus Nr. 86
OT Herrenhof	Alte Dorfstraße 1, links neben dem Bürgerhaus
OT Hohenkirchen	Ohrdrufer Straße 2 a Hauptstraße 42/44
OT Leina	Lange Seite, vor dem Haus Nr. 34 Ernstrodaer Straße, gegenüber Haus Nr. 100 an der Kreuzung Ülleber Straße /Am Boxberg
OT Nauendorf	Bushaltestelle Nauendorfer Hauptstraße bei Hausnummer 49
OT Petriroda	Backhausstraße 3 Bushaltestelle Brühlstraße
OT Schönau v.d.W.	Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 10 An der Bleiche
OT Wipperoda	Kirchplatz 33

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft und ihrer Ortsteile. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen

des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt zu geben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Ist aufgrund von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse die in Abs. 1 und 3 festgelegte Form der Bekanntmachung nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen, durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet oder durch Ausrufen innerhalb des Gemeindegebietes (Notbekanntmachung). Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Landgemeinde Georgenthal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam.

Georgenthal, den 28.02.2024

Florian Hofmann
Bürgermeister

